

Statuten IG Dorfplatz

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «IG Dorfplatz», besteht eine körperschaftliche Personenverbindung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die IG Dorfplatz bezweckt, mittels eines durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Foodtrucks:

- Verpflegungs- und Sitzmöglichkeiten auf dem Dorfplatz anzubieten
- Verweilmöglichkeiten auf dem Dorfplatz anzubieten
- die Förderung der Attraktivität des Dorfplatzes

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Sitz

Der Sitz der IG Dorfplatz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. In der Regel in Langnau am Albis.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die IG Dorfplatz besteht aus Einzel-, Familien- und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, zur aktiven Unterstützung der Zielsetzungen, bei Möglichkeit zur Mitarbeit, sowie zur Beachtung der Versammlungsbeschlüsse und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Stimmrecht an GV: Jedes Einzel- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben gemeinsam eine Stimme. Ausübung der Stimmrechte: Die Einzel-, Ehren- und Vertreter der Familienmitglieder können ihr Stimmrecht an der GV nur persönlich ausüben.

Art 4a Mitgliederbeitrag

Einzelmitglieder:	Fr. 50.00
Familienmitglieder:	Fr. 80.00
Ehrenmitglieder:	Sind vom Mitgliederbeitrag befreit

Art. 5 Eintritt

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand IG Dorfplatz einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehältlich des Beschlusses der Generalversammlung.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus der IG Dorfplatz ist nur in schriftlicher Form als Mail oder Brief auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. November des laufenden Kalenderjahres im Besitz des Vorstandes sein.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder können bei folgenden Verfehlungen ausgeschlossen werden:

- zuwiderhandeln der Statuten oder den Bestrebungen der IG Dorfplatz
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags 60 Tage nach Erhalt der Rechnung

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr abschliessend über einen Ausschluss. Mit dem Austritt oder Ausschluss fallen die Ansprüche der Ausscheidenden an das IG Dorfplatz

Vermögen dahin. Allfällige, durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte gehen mit dem Austritt oder Ausschluss auf Ende des laufenden Kalenderjahres an die IG Dorfplatz über.

III. Organisation

Art. 8 Organe der IG Dorfplatz

Die Organe sind:

- a) Die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Kontrollstelle

Art.9 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der IG Dorfplatz. Sie muss durch den Vorstand alljährlich einberufen werden und findet im Frühling statt. Die Einladung muss 20 Tage vor der GV schriftlich oder per Mail versandt werden. Die Generalversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die geltenden Statuten nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere: Wahl des Vorstandes / Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder / Wahl der Kontrollstelle / Aufnahme von Mitgliedern oder Ausschluss von Mitgliedern / Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung / Abnahme des Jahresberichtes / Abnahme der Jahresrechnung / Entlastung des Vorstandes / Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets / Festlegung des Jahresprogramms / Anträge des Vorstandes / Anträge seitens der Mitglieder / Statutenänderung. IG Beschlüsse werden an der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Art. 10 ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand, oder durch ein Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, für die Einberufung eine Frist von vier Wochen zu beanspruchen. Die Beschlüsse werden der ordentlichen Generalversammlung gleichgesetzt.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand hat Kollektivunterschrift zu zweien.
- Finanzkompetenz: Der Vorstand hat die Kompetenz gemäss genehmigtem Budget.

Der Präsident und der Kassier werden durch die Generalversammlung bestimmt. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden in globo gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besteht aus mindesten 3 und maximal aus 9 Mitgliedern und leitet oder unterstützt Arbeitsgruppen.

Art.11a Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann auch ein IG Mitglied mit der Leitung einer Arbeitsgruppe beauftragen. In diesem Fall ist dieser verpflichtet, den Vorstand regelmässig über die Arbeitsergebnisse zu informieren. Resultate werden nur vom Vorstand nach aussen kommuniziert.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren. Diese werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 13 Einnahmen

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen durch den Betrieb des Foodtrucks
- andere Einnahmen (z.B. Spenden)

Art. 14 Ausgaben

Die Ausgaben der IG Dorfplatz sind:

- Betriebskosten für den IG Betrieb
- Kosten für Anlässe und Ausflüge
- Verwaltungskosten
- Unterstützung von Organisationen mit den gleichen Zielsetzungen

Art. 15 Beitragspflicht

Die Generalversammlung legt alljährlich den zu entrichtenden Mitgliederbeitrag fest.

V. Verschiedenes

Art. 16 Verbindlichkeit

Für Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der IG Dorfplatz haftet ausschliesslich das IG Vermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Auflösung

Zur Auflösung der IG Dorfplatz bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Das IG Vermögen ist einer gemeinnützigen Institution im kulturellen Bereich von Langnau am Albis zukommen zu lassen.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2023 in Langnau am Albis genehmigt.

Für den Vorstand IG Dorfplatz

Präsident 
Rolf Schatz

Kassier 
Maximilian Zilles

Aktuar 
Melina Graf Klett